

Kurztitel

Amtshilfe in Zollangelegenheiten (Spanien)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 104/1983 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 26/2016

Inkrafttretensdatum

01.03.1983

Außerkrafttretensdatum

22.06.2009

Langtitel

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND SPANIEN ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IN ZOLLANGELEGENHEITEN

StF: BGBI. Nr. 104/1983 (NR: GP XV RV 1024 AB 1111 S. 124. BR: AB 2567 S. 427.)

Änderung

BGBI. III Nr. 26/2016

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Ratifikationstext

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Vizekanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 6. Dezember 1982 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 14 Abs. 1 am 1. März 1983 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Republik Österreich und Spanien

IN DER ERWÄGUNG, daß es wichtig ist, die Erhebung der Zölle und der anderen anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhobenen Abgaben sicherzustellen,

IN DER ERWÄGUNG, daß Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften den wirtschaftlichen, fiskalischen und sozialen Interessen ihrer Länder sowie den berechtigten Interessen des Handels schaden, und daß ihre Bekämpfung durch die Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen wirksamer gemacht werden kann,

UNTER BEDACHTNAHME auf die Empfehlung vom 5. Dezember 1953 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die gegenseitige Amtshilfe,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN: